



Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Brandner (AfD)

Schüsse auf einen Polizeibeamten in Weimar am 30. Dezember 2015

- Drucksache 6/1610 -

Vizepräsident Höhn:

Gibt es weitere Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. Die nächste Frage trägt die Drucksachennummer 6/1610 und Fragesteller ist Herr Abgeordneter Brandner, Fraktion der AfD.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Schüsse auf einen Polizeibeamten in Weimar am 30. Dezember 2015

Am Abend des 30. Dezember 2015 kam es in Weimar zu einem Vorkommnis, bei dem ein Polizeibeamter durch Schüsse aus einer Schreckschusspistole und Schläge verletzt wurde, nachdem er sich vor den mutmaßlichen Tätern hatte hinknien müssen. Die „Thüringer Allgemeine“ vom 12. Januar 2016 bezeichnete den Vorfall als „Scheinhinrichtung“. Zwei der drei mutmaßlichen Täter haben ihren familiären Hintergrund im Kosovo und in der Türkei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau geschah anlässlich des Vorfalls?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Tatverdächtigen vor (Tatmotivation, gegebenenfalls Anzahl der Vorstrafen, Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsgrund und andere)?
3. Welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen haben die mutmaßlichen Taten für die beziehungsweise den nicht deutschen Tatverdächtigen?
4. Lag bei dem oder den Tatverdächtigen eine Berechtigung zum Führen von Schreckschusswaffen vor?

Vizepräsident Höhn:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Herr Staatssekretär Götze.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Brandner beantworte ich für die Landesregierung wie folgt, wobei ich die Antworten zu Fragen 1 und 2 zusammenfasse:

Zu Fragen 1 und 2: In Weimar kam es am 30. Dezember 2015 zu einem Vorfall, bei dem es zur Schreckschusswaffenanwendung gegen einen Zivilbeamten der Landespolizeiinspektion Jena gekommen ist. Der Vorfall ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Erfurt gegen zwei Personen deutscher und kosovarischer Nationalität. Von weiteren Angaben sehe ich ab, ich darf insoweit auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung verweisen.

Zu Frage 3: Die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen können vor Abschluss der Ermittlungen nicht rechtsverbindlich beurteilt werden.

Zu Frage 4: Nach den bisherigen Erkenntnissen besitzen beide Tatverdächtige keine Berechtigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz zum Führen von Schreckschusswaffen.

Vizepräsident Höhn:

Eine Nachfrage – bitte Herr Abgeordneter Brandner.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Ich darf an meine Frage zu Ziffer 1 erinnern, die Betonung lag auf „genau“: Was genau geschah anlässlich des Vorfalls? Musste sich der Polizeibeamte hinknien, kam es zu Schlägen, kam es zum Schuss auf seinen Kopf aus zwei Metern Entfernung?

Vizepräsident Höhn:

Herr Kollege, Sie haben zwei Fragen als Nachfrage frei. Sie haben jetzt allein schon vier hintereinander gestellt.

Götze, Staatssekretär:

Ich hatte hier auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung, also das Strafverfolgungsinteresse des Staates, verwiesen und kann an dieser Stelle dazu weiter keine Auskünfte geben.

Vizepräsident Höhn:

Bitte schön. Ihre zweite Nachfrage.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Musste sich der Polizeibeamte hinknien oder nicht?

Götze, Staatssekretär:

Ich wiederhole meine Antwort, die ich Ihnen gerade gegeben habe.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Danke.

Vizepräsident Höhn:

Gibt es weitere Nachfragen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur nächsten Anfrage in der Drucksache 6/1611. Fragesteller ist Herr Abgeordneter Schaft, Fraktion Die Linke.